

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 18. März 2025  
Nr. 157

|    |      |    |
|----|------|----|
| 24 | IN 2 | 34 |
|----|------|----|

**Interpellation von Aline Indergand, Hermann Lei, Franz Eugster und Andreas Opprecht vom 19. Juni 2024 „kriminelle Clan-Strukturen im Kanton Thurgau“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die in der Interpellation gestellten Fragen beziehen sich grösstenteils auf „kriminelle Clan-Strukturen“. Verwendet werden jedoch auch die Ausdrücke „kriminelle Clans“ und „organisierte Kriminalität“. Zur Begriffsklärung:

Der Begriff „Clan“ wird im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; SR 311) nicht verwendet, und eine einheitliche Definition für „kriminelle Clans“ besteht nicht. Kriminelle Clans sind ethnisch abgeschottete Subkulturen, die regelmässig hierarchisch-patriarchisch organisiert sind und einer eigenen Werteordnung folgen, die über die geltende Rechtsordnung gestellt werden kann. Dabei ist die Verwandtschaft Bedingung für die Mitgliedschaft. Auch der Begriff „kriminelle Clan-Struktur“ ist weder gesetzlich geregelt noch einheitlich definiert. Er wird oft deckungsgleich verwendet mit dem Begriff des „kriminellen Clans“.

Auch die Wendung „organisierte Kriminalität“ wird im StGB nicht verwendet. Sie impliziert, dass es sich nicht um normale Kriminalität handelt, sondern um solche, bei der sich Menschen zusammenschliessen, um im grossen Stil kriminell tätig zu sein. Dabei streben sie nach hohen Gewinnen, verursachen grösseren wirtschaftlichen Schaden oder gefährden Leib und Leben.

Von kriminellen Clans und der organisierten Kriminalität zu unterscheiden ist die „kriminelle Organisation“ gemäss Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 StGB. Darunter fallen die Mafia, dieser ähnliche Verbrechersyndikate und terroristische Gruppierungen. Kriminelle Clans können im Extremfall kriminelle Organisationen gemäss Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 StGB bilden.

2/6

**Frage 1: Wie viele kriminelle Clan-Strukturen sind dem Regierungsrat im Kantonsgebiet bekannt und wie verteilen sie sich auf die fünf Bezirke? Wie schätzt der Regierungsrat die Lage im Kanton Thurgau ein?**

Dem Regierungsrat sind keine kriminellen Clans im Kantonsgebiet bekannt. Der Kantonspolizei Thurgau ist nur eine im Kanton Thurgau wohnhafte Person bekannt, die eine Verbindung zu einem in Deutschland ansässigen kriminellen Clan hat.

**Frage 2: Wie hoch fällt das geschätzte Ausmass mit der Anzahl involvierter Personen und mit deren Status (Schweizer, Ausländer, Asylsuchende, Illegale) aus?**

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, sind dem Regierungsrat keine kriminellen Clans im Kantonsgebiet bekannt.

**Frage 3: Welche Branchen sind betroffen und wie hoch sind die kontaminierten Umsätze?**

Da dem Regierungsrat keine kriminellen Clans im Kanton Thurgau bekannt sind, können auch keine Angaben zu betroffenen Branchen und kontaminierten Umsätzen gemacht werden.

**Frage 4: Wie stark ist nach Meinung des Regierungsrates der Kanton Thurgau von organisierter Kriminalität unterwandert?**

Aktivitäten im Bereich der organisierten Kriminalität finden nicht offen gegen aussen, sondern in der Regel unerkannt und im Geheimen statt. Es liegt somit in der Natur der Sache, dass zur Anzahl krimineller Strukturen oder über Gruppierungen im Bereich der organisierten Kriminalität keine Aussagen gemacht werden können. Gemäss dem Bericht „Bestandesaufnahme der behördlichen Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in der Schweiz“ des Bundesamtes für Polizei (fedpol) vom Juli 2023 geht eine grosse Mehrheit der Strafverfolgungsbehörden und auch der zivilen Behörden davon aus, dass die Schweiz mittel bis stark von organisierter Kriminalität unterwandert ist. Nach Einschätzung des Regierungsrates ist auch der Kanton Thurgau erheblich von organisierter Kriminalität betroffen – dies insbesondere in den Bereichen Cyberkriminalität, Betäubungsmittelhandel, Geldwäscherei sowie Einbruchdiebstähle und Bankomatsprengungen. Eine Unterwanderung, wie sie insbesondere aus den Herkunftsregionen der sogenannten Mafia bekannt ist, bei der unerkannte Vertreter der kriminellen Organisationen wichtige staatliche Funktionen übernehmen, ist jedoch für den Kanton Thurgau nicht erkennbar.

**Frage 5: Was tut der Kanton gegen die Eröffnung der vielen Barbershops und Nagelstudios, die im Kanton Thurgau aus dem Boden schiessen?**

Wie in der ganzen Schweiz sind in den letzten Jahren auch im Kanton Thurgau viele Barbershops und Nagelstudios eröffnet worden.

Als Barbershops sind rund 50 bis 60 Lokale bekannt, die sich auf alle fünf Bezirke verteilen. Die Betreiber stammen zu ca. 35 % aus Syrien, zu rund 12 % aus dem Kosovo zu rund 11 % aus der Türkei, zu rund 7 % aus dem Irak und zu rund 7 % aus Nordmazedonien und zu rund 11 bis 13 % aus der Schweiz. Vereinzelt sind unter diesen Shops familiäre Beziehungen erkennbar, für weitere Hierarchiestufen über den Betreibern finden sich bislang keine Anhaltspunkte.

Ausserdem sind uns ca. 80 bis 90 Nagelstudios bekannt, die sich ebenfalls auf das gesamte Kantonsgebiet verteilen. Die ethnische Herkunft der Betreiber ist deutlich heterogener als bei den Barbershops. Die grösste Gruppe unter den Beschäftigten stellen Menschen aus Vietnam (bei rund 15 % der Nagelstudios).

Es besteht weder für das Betreiben eines Barbershops noch für das Betreiben von Nagelstudios eine Bewilligungspflicht. Eine solche würde erheblich in das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) eingreifen. Sie würde deshalb eine formell-gesetzliche Grundlage erfordern und müsste durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein (vgl. Art. 36 Abs. 1 BV). Mangels Bewilligungspflicht kann grundsätzlich jede Person einen Barbershop oder ein Nagelstudio eröffnen. Ausländische Personen, die in solchen Betrieben in der Schweiz arbeiten, benötigen allerdings eine ausländerrechtliche Bewilligung. Für Drittstaatsangehörige (nicht EU/EFTA) kann eine solche nur erteilt werden, wenn das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) im Rahmen der arbeitsmarktlichen Vorprüfung seine Zustimmung erteilt. Werden die ausländerrechtlichen Vorschriften eingehalten, besteht grundsätzlich keine Rechtsgrundlage, die Eröffnung von Barbershops oder Nagelstudios zu verhindern. Dabei ist auch vor Augen zu halten, dass nicht bereits der Betrieb von Barbershops und Nagelstudios impliziert, dass damit kriminelle Zwecke verfolgt werden.

Nach ihrer Eröffnung werden Barbershops und Nagelstudios Kontrollen unterzogen. Im Bereich der Bekämpfung von Schwarzarbeit und im Rahmen des Vollzugs des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11) erfolgen Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat. Alsdann werden die Betriebe durch die Kantonspolizei Thurgau wiederkehrend in Schwerpunktaktionen kontrolliert. Diese erfolgen teilweise gemeinsam mit dem Arbeitsinspektorat. Bei den Kontrollen festgestellte Delikte werden konsequent zur Anzeige gebracht. Eine beschränkte

Überwachung erfolgt auch durch das Migrationsamt. Bei Auffälligkeiten, z.B. bei besonders vielen Gesuchen, prüft das Migrationsamt die Gesuche vertieft und tritt gegebenenfalls mit dem AWA oder der Kantonspolizei in Kontakt.

Die Kantonspolizei Thurgau stellt im Zusammenhang mit Nagelstudios und Barbershops hin und wieder Delikte fest. Dabei geht es häufig um Straftatbestände des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20), wobei die Delikte oft im Zusammenhang mit der Einreise oder der Arbeitsaufnahme stehen. So werden namentlich bei Nagelstudios für die Beschäftigten teilweise Arbeitsbewilligungen mit gefälschten EU-Pässen beantragt. Auch werden sie zu sehr tiefen Löhnen angestellt. Der Verdacht auf Menschenhandel wird regelmässig geprüft. Bisher blieben diese Prüfungen aber auch in grösseren Verfahren erfolglos. Anzumerken gilt sodann, dass unter den Barbershops zwar vereinzelt familiäre Beziehungen erkennbar sind. Nach den Erkenntnissen der Kantonspolizei Thurgau stehen hinter den Betreibern von Barbershops und Nagelstudios jedoch keine weiteren Hierarchiestufen. Es liegen also keine Anzeichen vor, dass kriminelle Clans die Geschäfte für ihre Tätigkeiten nutzen.

**Frage 6: Wie beurteilt der Regierungsrat die Verstrickungen krimineller Clans im Liegenschaftshandel sowie in der Treuhand- und Finanzbranche im Kanton Thurgau?**

Es bestehen keine Hinweise für eine Verstrickung krimineller Clans in den Liegenschaftshandel. Eine solche Verstrickung wäre für die Grundbuchämter indes kaum zu erkennen. Die Grundbuchämter und Notariate sind keine dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) unterstellten Finanzintermediäre oder Händler. Deshalb haben sie keine Abklärungs- und Interventionsmöglichkeiten.

Es liegen keine Hinweise auf Verstrickungen krimineller Clans in die hiesige Treuhand- und Finanzbranche vor.

**Frage 7: Wie beurteilt der Regierungsrat die vielen auffälligen Konkurse, die damit im Zusammenhang stehen könnten (z.B. im Bereich Raubritterkonkurse, Schwindelgründungen)?**

Auch im Kanton Thurgau sind missbräuchliche Konkurse ein erhebliches Problem. Mehr als die Hälfte der eröffneten Konkursverfahren muss mangels Aktiven eingestellt werden. Das Konkursamt stösst regelmässig auf Hinweise strafbaren Verhaltens durch die verantwortlichen Gesellschaftsorgane und erstattet Strafanzeigen wegen Konkursdelikten. Die Anzeigen beziehen sich zu einem Grossteil auf Gesellschaften aus dem Bau-

und Baunebengewerbe sowie dem Gastgewerbe. Anhaltspunkte dafür, dass kriminelle Clans hinter Konkursdelikten im Kanton Thurgau stehen, bestehen nicht.

**Frage 8: Wie arbeitet die Kantonspolizei Thurgau mit anderen Behörden (Staatsanwaltschaften, Arbeitsinspektorate, Gemeinden usw.) und Kantonen zusammen, um die kriminellen Clan-Strukturen aufzubrechen und aufzudecken?**

Die Kantonspolizei Thurgau arbeitet mit sämtlichen Partnern der Strafverfolgung in allen möglichen Fragestellungen eng zusammen. Eine spezifisch auf Clans oder Clan-Strukturen ausgerichtete Zusammenarbeit besteht indessen nicht. Vielmehr erstreckt sich die Zusammenarbeit auf die gesamte organisierte Kriminalität. Im Bereich der Ermittlung und Untersuchung der organisierten Kriminalität liegt die Zuständigkeit zu einem erheblichen Teil beim Bund. Die Kantonspolizei Thurgau arbeitet deshalb auch mit den entsprechenden Bundesbehörden eng zusammen. Derzeit stellt sie beispielsweise der Bundeskriminalpolizei und damit indirekt der Bundesanwaltschaft ein Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung, um Ermittlungen gegen eine kriminelle Organisation zu führen, die auch auf unserem Kantonsgebiet tätig ist.

Im Bereich Menschenhandel besteht im Kanton Thurgau sodann seit 2012 ein runder Tisch, an dem die Kantonspolizei, das Migrationsamt, die Staatsanwaltschaft, die Opferberatungsstelle, die FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) sowie neu auch das AWA vertreten sind. Der Runde Tisch soll die Koordination und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren in diesem Bereich sicherstellen.

**Frage 9: Welche anderen Kantone arbeiten zur Bekämpfung krimineller Strukturen vorbildlicher und welche Instrumente und Methoden könnten zur besseren Bekämpfung im Kanton Thurgau übernommen werden?**

Zentraler Punkt zur Bekämpfung organisierter Kriminalität und krimineller Strukturen ist für die Kantone deren Erkennung. Die Instrumente und Methoden dafür sind bei den Polizeibehörden der verschiedenen Kantone grundsätzlich dieselben. Es geht vor allem darum, einen Kontrolldruck aufzubauen und Strukturermittlungen zu führen. Indessen bestehen kantonale Unterschiede bei der bestehenden Arbeitslast und den vorhandenen personellen Ressourcen. Gestützt darauf beantworten die Polizeikörper der Kantone die Frage, ob und in welchem Umfang sie es sich leisten können, in der Regel sehr aufwendige Strukturermittlungen durchzuführen, unterschiedlich. Als Folge daraus bestehen erhebliche Unterschiede beim Umfang der Ermittlungstätigkeiten in den Kantonen.

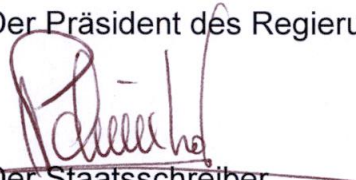
Bei der Kantonspolizei Thurgau sind die personellen Ressourcen sehr knapp. Zwar hat der Grosse Rat eine Aufstockung des Korpsbestandes der Kantonspolizei bewilligt. Diese konnte jedoch bis jetzt noch nicht ausgeschöpft werden. Der durchschnittliche



6/6

Bestand lag im Jahr 2024 rund 50 Stellen unter dem bewilligten Bestand von 475 Vollzeitstellen. Aufgrund der mangelnden Ressourcen führt die Kantonspolizei Thurgau Strukturermittlungen nur sehr punktuell durch, obwohl bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität durchaus Handlungsbedarf besteht. In den anderen Kantonen gibt es Polizeikorps, die im Bereich der Strukturermittlungen besser aufgestellt sind als dasjenige des Kantons Thurgau und die entsprechend aktiver vorgehen. Als Beispiel kann hier die Kantonspolizei Zürich genannt werden. Anders als die Kantonspolizei Thurgau führt diese für die Strukturermittlungen eine eigene Abteilung. Dabei gilt es anzumerken, dass der Kantonspolizei Thurgau auch bei Erreichen des bewilligten Korpsbestandes die personellen Ressourcen fehlen werden, um eine spezialisierte Organisationseinheit aufzubauen. Zusätzlich bewilligte und besetzte Stellen im Bereich Strukturermittlungen bei der Kantonspolizei und folglich auch zusätzliche Stellen bei der Staatsanwaltschaft würden zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einen wertvollen Beitrag leisten.

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber



